

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00710 vom 8. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00710

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00710 du 8 juin 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00710 del 8 giugno 2023

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung einer 54-jährigen nordmazedonischen Staatsangehörigen wegen Sozialhilfebezugs] Der Tod des Ehegatten gilt vermutungsweise als Härtefallgrund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG, falls keine besonderen Umstände vorliegen, welche Zweifel an der Rechtmässigkeit der Ehe oder der Intensität der Verbundenheit der Ehegatten aufkommen lassen (E. 2.3). In einem zur Publikation vorgesehenen Urteil hat sich das Bundesgericht kürzlich eingehend mit dem Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG befasst und (erneut) bestätigt, dass der Bezug von Ergänzungsleistungen keinen solchen darstellt (E. 2.3.1). Bei Erlass der Ausgangsverfügung hatte sich die Beschwerdeführerin durch Nachzahlungen der IV sowie durch eine Witwenrente und Ergänzungsleistungen (rückwirkend) bereits seit mehr als einem Jahr von der Sozialhilfe gelöst; der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG ist nicht gegeben (E. 2.3.2). Gegenstandslogikeit UP, Gutheissung URB. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.